

99003017034000, 99003017034000

Aufnahme in den Krankenhausplan eines Landes beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109285212/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003017034000, 99003017034000
Leistungsbezeichnung I	Aufnahme in den Krankenhausplan eines Landes beantragen
Leistungsbezeichnung II	\- Zulassung von Krankenhäusern - Krankenhäuser gelten nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen dann als zugelassen, wenn diese in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen wurden - Man spricht in diesem Zusammenhang von so genannten Plankrankenhäuser
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Krankenhausbehandlung, Landeskrankenhausplanung, Krankenhausplan, Krankenhausplanung, Landeskrankenhausplan, Feststellungsbescheid, Öffentliche Förderung, Krankenhaus, Plankrankenhaus, Zulassung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Aufnahme (034)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz des Landes Bremen 23.06.2023 23.11.2020
Handlungsgrundlage	• Zugelassene Krankenhäuser: § 108 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) • Zuständigkeit Landeskrankenhausplanung: § 6 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) • Feststellung der Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Krankenhausplan per Feststellungsbescheid: § 8 Absatz 1 Satz 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) • Krankenhausbehandlung durch zugelassene Krankenhäuser: § 39 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) • Öffentliche Förderung von Investitionen: § 8 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) • Qualifikationsmerkmale für Plankrankenhäuser: § 1 Absatz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) Ergänzend für das Land Brandenburg: Gesetz zur Entwicklung der Krankenhäuser im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz - BbgKHEG) https://www.gesetze-im-internet.de/khg/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/khg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/khg/_6.html

Modul

Sachverhalt

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_39.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_108.html
https://www.gesetze-im-internet.de/khg/_8.html
https://www.gesetze-im-internet.de/khg/_1.html
https://www.gesetze-im-internet.de/khg/_6.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_39.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_108.html
https://www.gesetze-im-internet.de/khg/_8.html
https://www.gesetze-im-internet.de/khg/_1.html
https://www.gesetze-im-internet.de/khg/_6.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_39.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_108.html

Teaser

Ihr Krankenhaus erhält eine Zulassung, wenn es in den Krankenhausplan des jeweiligen Landes aufgenommen wird. Die Aufnahme können Sie bei der zuständigen Behörde beantragen.

Ihr Krankenhaus erhält eine Zulassung, wenn es in den Krankenhausplan des jeweiligen Landes aufgenommen wird. Die Aufnahme können Sie bei der zuständigen Behörde beantragen.

Volltext

Zugelassene Krankenhäuser sind alle in den Krankenhausplan des jeweiligen Landes aufgenommenen Krankenhäuser. Krankenhausbehandlungen können nur in zugelassenen Krankenhäusern stattfinden. Zudem haben nur zugelassene Krankenhäuser Anspruch auf finanzielle Förderung und Investitionen durch das Land.

Die Länder sind für die Krankenhausplanung verantwortlich. Dadurch stellen sie die qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicher. Zudem sorgen sie dafür dass diese Versorgung durch leistungsfähige, digital ausgestattete, qualitativ hochwertige und eigenverantwortlich wirtschaftende Krankenhäuser erfolgt.

Die Aufnahme oder die Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan eines Landes wird per Bescheid festgestellt. Die Versorgungsentscheidung lässt sich in zwei

Modul

Sachverhalt

Entscheidungsstufen unterteilen:

- In der ersten Stufe werden alle Krankenhäuser identifiziert, die die gesetzlich festgelegten Qualifikationsmerkmale erfüllen. Diese Merkmale sind Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit..
- Es kann vorkommen, dass mehr Krankenhäuser die Qualifikationsmerkmale erfüllen, als zur Abdeckung des festgestellten Bedarfs erforderlich sind. Dann werden in einer zweiten Stufe die Krankenhäuser ausgewählt, die den Zielen des Krankenhausplans am besten gerecht werden. Dabei werden das öffentliche Interesse und der Grundsatz der Trägervielfalt berücksichtigt. Die Qualifikationsmerkmale sind die maßgeblichen Auswahlkriterien. Bei gleicher Qualität in der Leistungserbringung werden unter anderem folgende Kriterien betrachtet:
 - die Zahl der versorgten Patientinnen und Patienten,
 - die regionale Erreichbarkeit oder
 - ein größeres Spektrum an Disziplinen.

Ein Rangverhältnis unter den genannten Kriterien existiert nicht.

Nachdem die zuständigen Landesbehörden den Krankenhausplan aufgestellt haben, treffen sie die Feststellungsentscheidungen. Die Landesbehörden entscheiden über die Aufnahme, Nichtaufnahme oder auch die Herausnahme eines bestimmten Krankenhauses in beziehungsweise aus dem Krankenhausplan.

Zugelassene Krankenhäuser sind alle in den Krankenhausplan des jeweiligen Landes aufgenommenen Krankenhäuser. Krankenhausbehandlungen können nur in zugelassenen Krankenhäusern stattfinden. Zudem haben nur zugelassene Krankenhäuser Anspruch auf finanzielle Förderung und Investitionen durch das Land.

Modul

Sachverhalt

Die Länder sind für die Krankenhausplanung verantwortlich. Dadurch stellen sie die qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicher. Zudem sorgen sie dafür dass diese Versorgung durch leistungsfähige, digital ausgestattete, qualitativ hochwertige und eigenverantwortlich wirtschaftende Krankenhäuser erfolgt.

Die Aufnahme oder die Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan eines Landes wird per Bescheid festgestellt. Die Versorgungsentscheidung lässt sich in zwei Entscheidungsstufen unterteilen:

- In der ersten Stufe werden alle Krankenhäuser identifiziert, die die gesetzlich festgelegten Qualifikationsmerkmale erfüllen. Diese Merkmale sind Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit..
- Es kann vorkommen, dass mehr Krankenhäuser die Qualifikationsmerkmale erfüllen, als zur Abdeckung des festgestellten Bedarfs erforderlich sind. Dann werden in einer zweiten Stufe die Krankenhäuser ausgewählt, die den Zielen des Krankenhausplans am besten gerecht werden. Dabei werden das öffentliche Interesse und der Grundsatz der Trägervielfalt berücksichtigt. Die Qualifikationsmerkmale sind die maßgeblichen Auswahlkriterien. Bei gleicher Qualität in der Leistungserbringung werden unter anderem folgende Kriterien betrachtet:
 - die Zahl der versorgten Patientinnen und Patienten,
 - die regionale Erreichbarkeit oder
 - ein größeres Spektrum an Disziplinen.

Ein Rangverhältnis unter den genannten Kriterien existiert nicht.

Nachdem die zuständigen Landesbehörden den Krankenhausplan aufgestellt haben, treffen sie die Feststellungsentscheidungen. Die Landesbehörden entscheiden über die Aufnahme, Nichtaufnahme oder

Modul

Sachverhalt

auch die Herausnahme eines bestimmten Krankenhauses in beziehungsweise aus dem Krankenhausplan.

- Zugelassene Krankenhäuser sind alle in den jeweiligen Krankenhausplan eines Landes aufgenommenen Krankenhäuser (§ 108 Nr. 2 SGB V). Die Krankenhausplanung obliegt den Ländern (§ 6 Absatz 1 KHG). Die Aufstellung von Krankenhausplänen dient der Verwirklichung der in § 1 Absatz 1 KHG genannten Ziele: Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen, patienten- und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen digital ausgestatteten, qualitativ hochwertigen und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern. Die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in den Krankenhausplan eines Landes wird per Bescheid festgestellt (§ 8 Absatz 1 Satz 3 KHG). Die Versorgungsentscheidung lässt sich in zwei Entscheidungsstufen unterteilen: In der ersten Stufe werden alle Krankenhäuser identifiziert, die bedarfsgerecht, leistungsfähig und kostengünstig sind. Die in § 1 Absatz 1 KHG genannten Ziele haben insofern den Charakter von Qualifikationsmerkmalen. Sofern mehr Krankenhäuser die Qualifikationsmerkmale (Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit, Qualität und Kostengünstigkeit) erfüllen, als zur Erfüllung des festgestellten Bedarfs erforderlich sind, sind auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und des Grundsatzes der Trägervielfalt nach pflichtgemäßem Ermessen die Krankenhäuser auszuwählen, die den Zielen des Krankenhausplans am besten gerecht werden. Die in § 1 Absatz 1 KHG genannten Ziele (Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit, Qualität und Kostengünstigkeit) bilden die maßgeblichen Auswahlkriterien. Als Auswahlkriterien anerkannt wurden unter anderem – bei gleicher Qualität in der Leistungserbringung – die Zahl der versorgten Patientinnen und Patienten, die regionale Erreichbarkeit oder ein größeres Spektrum an Disziplinen. Ein Rangverhältnis unter den genannten Kriterien existiert nicht. An die Aufstellung des Krankenhausplans schließen sich die von den zuständigen Landesbehörden zur treffenden

Modul	Sachverhalt
	außenwirksamen Feststellungsentscheidungen an, mit denen die Aufnahme, Nichtaufnahme oder auch die Herausnahme eines bestimmten Krankenhauses in / aus dem Krankenhaus festgestellt wird.
Erforderliche Unterlagen	• Schriftlicher Antrag des Krankenhausträgers auf Übernahme eines bestimmten Versorgungsauftrages und damit Aufnahme in den Landeskrankenhausplan • Innerhalb der Antragstellung: Spezifikation des Fachgebietes, ggf. der Subdisziplin, Angaben zur Zahl der erforderlichen Planbetten, Angabe zur zeitlichen Aufnahme des Versorgungsauftrages / Zeitpunkt, an dem die Maßnahme erfolgen / umgesetzt werden soll, ggf. Angaben zur notwendigen personellen / apparativen Ausstattung etc. • Es gibt keine verbindlichen Vorgaben für die Antragstellung, sodass Einzelheiten mit dem zuständigen Ministerium / der zuständigen Behörde zu klären sind
Voraussetzungen	• Damit Ihr Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen werden kann, müssen Sie folgende Auswahlkriterien erfüllen: • Bedarfsgerechtigkeit, • Leistungsfähigkeit, • Qualität und • Kostengünstigkeit. • Damit Ihr Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen werden kann, müssen Sie folgende Auswahlkriterien erfüllen: • Bedarfsgerechtigkeit, • Leistungsfähigkeit, • Qualität und • Kostengünstigkeit. • Zulassung als Krankenhaus durch Aufnahme in den Krankenhausplan = Erfüllung der maßgeblichen Auswahlkriterien durch das antragstellende Krankenhaus: Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit, Qualität und Kostengünstigkeit
Kosten	Es fallen keine Kosten an.

Modul	Sachverhalt
	Es fallen keine Kosten an. Keine
Verfahrensablauf	• Krankenhaus beantragt die Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes bei der für Krankenhausplanung zuständigen Behörde / dem zuständigen Ministerium • Die zuständige Behörde / das zuständige Ministerium trifft die Versorgungsentscheidung anhand der maßgeblichen Qualifikationsmerkmale (Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit, Qualität und Kostengünstigkeit) • Treffen der außenwirksamen Feststellungsentscheidung durch die zuständige Behörde / das zuständige Ministerium über Aufnahme, Nichtaufnahme oder Herausnahme eines bestimmten Krankenhauses in den / aus dem jeweiligen Krankenhausplan • Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan = Zulassung des Krankenhauses
Bearbeitungsdauer	• nicht quantifizierbar
Frist	Es gibt keine Frist. Es gibt keine Frist. • keine Fristen
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Verwaltungsgerichtliche Klage • Widerspruch • Verwaltungsgerichtliche Klage • Widerspruch • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Privatwirtschaftliche Krankenhäuser Aufnahme • Zulassung von Krankenhäusern durch die Aufnahme in den Landeskrankenhausplan

Modul

Sachverhalt

- zuständig für die Aufstellung von Krankenhausplänen sind die Länder (Planungshoheit der Länder)
 - Krankenhausbehandlung darf nur in zugelassenen Krankenhäusern erfolgen
 - nur zugelassene Krankenhäuser haben Anspruch auf Förderung von Investitionen durch das Land
 - Umsetzung der Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes erfolgt per Feststellungsbescheid
 - bei Auswahlentscheidungen bilden die gesetzlich festgelegten Ziele der Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit die Auswahlkriterien
 - zuständige Behörde: die für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerien oder Behörden in den Ländern

- Privatwirtschaftliche Krankenhäuser Aufnahme
 - Zulassung von Krankenhäusern durch die Aufnahme in den Landeskrankenhausplan
 - zuständig für die Aufstellung von Krankenhausplänen sind die Länder (Planungshoheit der Länder)
 - Krankenhausbehandlung darf nur in zugelassenen Krankenhäusern erfolgen
 - nur zugelassene Krankenhäuser haben Anspruch auf Förderung von Investitionen durch das Land
 - Umsetzung der Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes erfolgt per Feststellungsbescheid
 - bei Auswahlentscheidungen bilden die gesetzlich festgelegten Ziele der Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit die Auswahlkriterien
 - zuständige Behörde: die für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerien oder Behörden in den Ländern

- Zulassung von Krankenhäusern über die Aufnahme in den Landeskrankenhausplan gemäß § 108 SGB V
 - Zuständig für die Aufstellung von Krankenhausplänen sind die Länder (Planungshoheit der Länder)
 - Die Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V darf

Modul
Sachverhalt

nur in zugelassenen Krankenhäusern erfolgen

- Nur zugelassene Krankenhäuser haben nach § 8 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz Anspruch auf Förderung von Investitionen durch das Land
- Die Umsetzung der Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 KHG per Feststellungsbescheid
- Bei Auswahlentscheidungen bilden die in § 1 Absatz 1 KHG genannten Ziele der Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit, Qualität und Kostengünstigkeit die ermessenslenkenden Auswahlkriterien.
- Zuständige Behörde: im Land Bremen aktuell die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, generell die für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerien oder Behörden in den Ländern

Land Brandenburg:

Zuständige Behörde: im Land Brandenburg aktuell das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, generell die für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerien oder Behörden in den Ländern

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV), Abt. 4, Ref. 45

Formulare

Keine

Ursprungsportal

Apply for inclusion in the hospital plan of a federal state, Aufnahme in den Krankenhausplan eines Landes beantragen